

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 17. September 2018

Mehr Ökologie und weniger Verkehr bei der Deponie von unverschmutztem Material

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Dezember 2018

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2018 nach den Möglichkeiten der Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial ausserhalb von bewilligten Ablagerungsstellen bzw. bewilligten Deponien. Es werden insbesondere Fragen zu den Ablagerungsreserven, zum Materialtransport und zur Bewilligungspraxis im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Terrainanpassungen und Bodenverbesserungen gestellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Als Deponie wird eine Abfallanlage bezeichnet, die der Ablagerung von nicht verwertbaren oder schadstoffbelasteten Abfällen dient. Im Fall von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial werden diese Deponien seit Inkrafttreten der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.12; abgekürzt VVEA) am 1. Januar 2016 als Deponien des Typs A bezeichnet (früher Aushubdeponien) und gelten als bewilligungspflichtige Abfallanlagen.

Die bewilligte Ablagerung oder Wiederverwendung von unverschmutztem Aushubmaterial ausserhalb von Deponien des Typs A gilt als Verwertung. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist im Grundsatz möglichst vollständig zu verwerten. Nur falls eine Verwertung nicht möglich sein sollte, darf unverschmutztes Aushubmaterial in einer Deponie als Abfall abgelagert werden.

Im Kanton St.Gallen fallen jährlich rund 1,3 Mio. Kubikmeter unverschmutztes Aushubmaterial an, wovon rund zwei Drittel im Rahmen von Wiederauffüllungen in Kiesgruben verwertet werden. Die Verwertung in Kiesgruben ist zwingend und in den Abbaubewilligungen vorgegeben, damit die bei der Materialgewinnung entstehenden Gruben wieder verfüllt und so das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden. Seit einigen Jahren wird Aushubmaterial auch vermehrt nassmechanisch behandelt (Waschen und Sieben in Aushubwaschanlagen), um so mineralische Fraktionen wie Kies und Sand zurückzugewinnen. Der verbleibende, nicht verwertbare Anteil wird damit noch mehr reduziert. Beim Aushubmaterial, das heute auf Deponien abgelagert und in diesem Sinn nicht verwertet wird, handelt es sich grösstenteils um Material, das aufgrund seiner Beschaffenheit oftmals nicht für eine Verwertung geeignet wäre.

Entgegen der Feststellung der Interpellantin hat der Kanton St.Gallen in den letzten 10 Jahren insgesamt rund 500 Vorhaben für Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen bewilligt. Insbesondere im St.Galler Rheintal und im Fürstenland konnten im Rahmen von qualifizierten Bodenverbesserungsprojekten beträchtliche Mengen an qualitativ hochwertigem Aushubmaterial auf degradierten Böden einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Insgesamt konnten in den letzten 10 Jahren rund 600'000 Kubikmeter Material auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet werden. Da der Kanton Thurgau über mehrheitlich gute Böden verfügt und bei der Bautätigkeit auf solchen Böden dementsprechend gute Materialqualitäten anfallen, kann dort mehr Material für Terrainveränderungen in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die aktuelle Situation im Deponiebereich ist nach wie vor angespannt, da in einigen Regionen nur noch geringe Restvolumen auf in Betrieb stehenden Deponien und Abbaustellen zur Verfügung stehen. In den Regionen St.Gallen-Rorschach und Rheintal beträgt die zeitliche Reserve noch lediglich zwei bzw. vier Jahre. Seit die Deponieplanung im Jahr 2010 dem Kanton übertragen wurde, wurden 20 neue Deponiestandorte im Richtplan festgesetzt (Richtplananpassungen 2012 bis 2016). An 19 dieser Standorte wurden Planungen initiiert, vier Deponien wurden bis jetzt bewilligt, fünf weitere Standorte wurden einer formellen Vorprüfung unterzogen. Jeder Deponiestandort ist mit Konflikten behaftet; die Planungszeit beträgt in der Regel mindestens fünf Jahre.

Die Regierung ist zuversichtlich, dass unter der Annahme, dass ein Grossteil der geplanten Deponien mittelfristig in Betrieb gehen kann, die Situation weiter entspannt werden kann. Eine vorausschauende Planung und Sicherung von Standorten bleibt aber auch in Zukunft notwendig.

2. Bei den nachfolgenden Zahlen zum Import und Export von unverschmutztem Aushubmaterial handelt es sich um Mittelwerte des Zeitraums von 2013 bis 2017.

Ablagerung im Kanton St.Gallen

– total im Kanton St.Gallen abgelagert	1'370'000 m ³
– aus dem Kanton St.Gallen	1'080'000 m ³
– aus dem Kanton Thurgau	110'000 m ³
– aus dem Kanton Zürich	100'000 m ³
– aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden	45'000 m ³
– Rest (AI, GL, GR, SZ, FL)	35'000 m ³

Knapp 80 Prozent des im Kanton St.Gallen abgelagerten Materials stammen aus dem eigenen Kanton. Der überwiegende Teil der Importe fällt auf Material, das zur Wiederauffüllung von Kiesgruben in den Regionen Fürstenland und Linthgebiet aus den Kantonen Thurgau und Zürich zugeführt wird.

Ablagerung ausserhalb Kanton St.Gallen

– total im Kanton St.Gallen angefallen	1'200'000 m ³
– abgelagert im Kanton Thurgau	45'000 m ³
– abgelagert im Kanton Zürich	9'000 m ³
– abgelagert im Kanton Schwyz	22'000 m ³
– abgelagert in Vorarlberg oder Süddeutschland	28'000 m ³
– Rest (AI, AR, GR, GL, FL)	16'000 m ³

90 Prozent des im Kanton anfallenden Materials werden innerhalb des Kantons St.Gallen abgelagert. Exportiert wird hauptsächlich zur Verwertung in grenznahen Abbaustellen in den Kantonen Thurgau, Schwyz, im Vorarlberg und in Süddeutschland.

3. Es sind keine konkreten Zahlen über die jährlichen Transportbewegungen für die Zu- und Wegfuhr von Aushubmaterial bekannt. Es können dementsprechend lediglich grobe Abschätzungen gemacht werden. Unter der Annahme, dass ein Lastwagen 15 Kubikmeter Material fasst, entstehen mit dem Export rund 8'100 und für den Import rund 19'200 Fahrten je Jahr verteilt über das ganze Kantonsgebiet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Grossteil dieser Fahrten mit ohnehin getätigten Gegenfahrten aus den Kiesgruben verbunden ist.

4. Fahrten, die mit Gegenfahren von Kiestransporten verbunden sind, dienen sowohl der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen als auch der Entsorgung von Aushubmaterial. Dass diese Transporte auf den Hauptverkehrsachsen stattfinden, ist im Grundsatz sinnvoll, da damit kleinere Strassen und Durchfahrten durch kleinere Siedlungen vermieden werden. Erfahrungsgemäss machen die Transporte im Zusammenhang mit der Entsorgung von Aushubmaterial nur einen kleinen Teil des gesamten Schwerverkehrs aus.
5. Dem ökologischen Aspekt bzw. der Gewährleistung von möglichst kurzen Transportdistanzen wird in der Deponieplanung einerseits durch die Einteilung des Kantons in vier Abfallplanungsregionen Rechnung getragen. Andererseits ist der Bedarfsnachweis für die Realisierung von Deponien so ausgelegt, dass von jedem Ort im Kanton aus eine Deponie in 30 Minuten Fahrzeit erreichbar sein soll. Mit der Ausscheidung von Einzugsgebieten für die einzelnen Deponien werden schliesslich die tatsächlich zulässigen Transportdistanzen rechtlich festgelegt. Aus Sicht der Regierung werden damit die ökologischen Aspekte ausreichend berücksichtigt.
6. Die Bewilligungspraxis im Kanton St.Gallen ist darauf ausgerichtet, den rechtlich vorhandenen Spielraum möglichst zu nutzen. Deponiebewilligungen werden dementsprechend erteilt, wenn die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind und der Bedarf für die Inbetriebnahme einer neuen Deponie ausgewiesen ist. Auch landwirtschaftliche Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen werden bewilligt, wenn die Vorgaben des Bundesrechts erfüllt sind.

Die Deponiepreise sowie die Kosten für die Verwertung von Aushubmaterial in einer Materialabbaustelle richten sich nach dem freien Markt. Der Anteil der Entsorgungskosten für Aushubmaterial an den Gesamtkosten eines Bauvorhabens ist stark vom jeweiligen Bauwerk abhängig.

7. Der Kanton bewilligt wie einleitend erwähnt jedes Jahr eine grosse Anzahl Terrainveränderungen und Bodenverbesserungen. Aus raumplanungsrechtlicher Sicht gebietet der Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet, dass Aushubmaterial aus der Bauzone grundsätzlich nicht ins Nichtbaugebiet verlagert wird. Als zonenkonform können Terrainveränderungen jedoch ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, wenn dadurch die Fruchtbarkeit des Bodens deutlich verbessert oder die landwirtschaftliche Bewirtschaftung massgeblich erleichtert werden kann. Im hügeligen und von Gras- und Milchwirtschaft geprägten Kanton St.Gallen ist der Bedarf für Bodenverbesserungen und Bewirtschaftungserleichterungen erfahrungsgemäss gering. Der Einsatz von unverschmutztem Aushubmaterial eignet sich auch nicht per se für eine landwirtschaftliche Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung. Hinzu kommt, dass durch flächige Schüttungen oftmals Gewässer überdeckt, Drainagen zerstört, Kulturlandschaften verändert und Fruchtfolgeflächen beeinträchtigt werden. Neben der fehlenden Notwendigkeit stehen einer Schüttung somit oftmals überwiegende öffentliche Interessen entgegen.

Die unkontrollierte Ausbringung von Aushubmaterial, wie sie bis in die 1990er-Jahre praktiziert wurde, führte im Resultat zu einer unerwünschten Nivellierung der Landschaft. Durch die Auffüllung von Geländemulden und Gewässern wurden vielerorts Naturwerte zerstört und das Landschaftsbild negativ beeinträchtigt. Das abgelagerte Material war zudem oft von zweifelhafter Qualität, was heute in vielen Gemeinden die Altlastenproblematik verstärkt.